

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/2 2012/08/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2012

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 Z1 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §9 Abs1;
AIVG 1977 §9 Abs2;
AIVG 1977 §9 Abs7 idF 2007/I/104;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayr und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des J P in T, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 14. Dezember 2011, Zl. LGSOÖ/Abt.4/2011-0566-4-000958-0, betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 38 AIVG der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 21. Oktober 2011 bis 15. Dezember 2011 ausgesprochen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 9 und 10 in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 21. Oktober 2011 bis 15. Dezember 2011 ausgesprochen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer seit 7. April 2008 mit kurzen Unterbrechungen Notstandshilfe beziehe. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T habe dem Beschwerdeführer am 26. September 2011 eine Beschäftigung als Transitarbeiter beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) mit Arbeitsort in L in einem näher bezeichneten Geschäft mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung nach dem BABE-Kollektivvertrag und mit möglicher Arbeitsaufnahme am 21. Oktober 2011 "verbindlich angeboten".

Der Beschwerdeführer sei zum vereinbarten Termin zur Vorstellung beim Arbeitgeber nicht erschienen.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T vom 3. November 2011 sei der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe vom 21. Oktober 2011 bis 15. Dezember 2011 ausgesprochen worden.

Der Beschwerdeführer habe dagegen Berufung erhoben. Die Berufung ist im angefochtenen Bescheid im Faksimile wiedergegeben; der Beschwerdeführer wendet sich darin gegen die wiederholte Zuweisung zu einem sozialökonomischen Betrieb (SÖB). Weiters wird im angefochtenen Bescheid auch die Stellungnahme des Beschwerdeführers, welche er im Rahmen der Einräumung von Parteiengehör durch die belangte Behörde abgegeben hat, faksimiliert wieder gegeben; auch darin wendet sich der Beschwerdeführer gegen die seiner Ansicht nach nicht zulässige "Zuweisung zu einem SÖB".

Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bescheid weiter aus, es sei unstrittig, dass die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T dem Beschwerdeführer am 26. September 2011 eine Beschäftigung als Transitarbeiter bei einem näher bezeichneten Verein mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung und möglicher Arbeitsaufnahme am 21. Oktober 2011 "verbindlich angeboten" habe. Der Beschwerdeführer habe das Beschäftigungsverhältnis nicht angetreten, weil er auf einer rationalen Begründung für die Sinnhaftigkeit einer Zuweisung zu einem SÖB bestehe, da dies lediglich eine vorübergehende Beschäftigung darstelle.

Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T habe dem Beschwerdeführer im Betreuungsplan vom 18. und 20. Juli 2011 eine - im angefochtenen Bescheid näher ausgeführte - Begründung für die Zuweisung gegeben.

Nach Darlegung des § 10 Abs. 1 AIVG hält die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer sich geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Da bereits drei näher bezeichnete Ausschlussfristen vorliegen und der Beschwerdeführer seitdem keine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt habe, sei eine Sanktion von acht Wochen zu verhängen gewesen. Nach Darlegung des Paragraph 10, Absatz eins, AIVG hält die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer sich geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Da bereits drei näher bezeichnete Ausschlussfristen vorliegen und der Beschwerdeführer seitdem keine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt habe, sei eine Sanktion von acht Wochen zu verhängen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 AIVG ist arbeitswillig, wer (unter anderem) bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. 1. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AIVG ist arbeitswillig, wer (unter anderem) bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

§ 9 Abs. 7 AIVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 lautet: Paragraph 9, Absatz 7, AIVG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet:

1. "(7) Absatz 7, Als Beschäftigung gilt, unbeschadet der erforderlichen Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall, auch ein der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienendes Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP), soweit dieses den arbeitsrechtlichen Vorschriften und den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards entspricht. Im Rahmen dieser Qualitätsstandards ist jedenfalls die gegebenenfalls erforderliche sozialpädagogische Betreuung, die Zielsetzung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildung sowie im Falle der Arbeitskräfteüberlassung das zulässige Ausmaß überlassungsfreier Zeiten und die Verwendung überlassungsfreier Zeiten zu Ausbildungs- und

Betreuungszwecken festzulegen."

§ 10 Abs. 1 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 lautet: Paragraph 10, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet:

"§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder 1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der Paragraphen 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder

2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder

3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder

4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde." so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins, bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins, bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde."

Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen sind gemäß Paragraph 38, AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, es stehe nicht im Belieben des Arbeitsmarktservice, Arbeitslosen entweder eine Arbeitsstelle zu vermitteln oder sie zu einer Nach- oder Umschulung oder zu einer Wiedereingliederungsmaßnahme zuzuweisen, was in der Beschwerde näher unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt wird.

3. Diesem Vorbringen ist zunächst entgegen zu halten, dass im Beschwerdefall nicht die Zuweisung zu einer Maßnahme zur Wiedereingliederung oder eine Nach- oder Umschulung zu beurteilen war, sondern die Zuweisung zu einer Beschäftigung. Mit der Zulässigkeit der Zuweisung zu einer Beschäftigung bei einem sozialökonomischen Betrieb gemäß § 9 Abs. 7 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 hat sich der Verwaltungsgerichtshof in dem - ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden - hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2009/08/0077, auf dessen nähere Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, befasst und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass auch die Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung im Rahmen eines sozialökonomischen Betriebes anzunehmen, zum Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AIVG führen kann. 3. Diesem Vorbringen ist zunächst entgegen zu halten, dass im Beschwerdefall nicht die Zuweisung zu einer Maßnahme zur Wiedereingliederung oder eine Nach- oder Umschulung zu beurteilen war, sondern die Zuweisung zu einer Beschäftigung. Mit der Zulässigkeit der Zuweisung zu einer Beschäftigung bei einem sozialökonomischen Betrieb gemäß Paragraph 9, Absatz 7, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in dem - ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden - hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2009/08/0077, auf dessen nähere Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, befasst und

ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass auch die Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung im Rahmen eines sozialökonomischen Betriebes anzunehmen, zum Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG führen kann.

Wie sich aus der im angefochtenen Bescheid im Faksimile wieder gegebenen Berufung des Beschwerdeführers sowie seiner Stellungnahme im Rahmen des Parteigehörs ergibt, hat der Beschwerdeführer generell die Zuweisung zu einem sozialökonomischen Betrieb abgelehnt, ohne konkrete Einwendungen gegen die zugewiesene Beschäftigung vorzubringen, sodass auch der Hinweis auf die erforderliche einzelfallbezogene Beurteilung der Zumutbarkeit ins Leere geht.

4. Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, dass sich die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T wie auch die belangte Behörde nicht mit "den aktenkundigen und der Behörde auch aus den Vorverfahren bekannten gutachterlich belegten gesundheitlichen Einschränkungen (Hebeeinschränkung wegen einer Narbe nach einer Operation, Nickelallergie)" näher auseinander gesetzt hätten. Seitens der belangten Behörde seien dazu auch keinerlei Sachverhaltsfeststellungen getroffen und keine rechtliche Würdigung vorgenommen worden. Bei entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass dem Beschwerdeführer die zugewiesene Tätigkeit schon aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar sei.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, allfällige Zweifel über seine Eignung für die zugewiesene Beschäftigung mit dem Arbeitsmarktservice abzuklären (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2010, Zl. 2008/08/0151). Dass er Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung im Hinblick auf die hier gegenständliche Zuweisung einer Beschäftigung vorgebracht habe, behauptet der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerde nicht; die belangte Behörde war daher - zumal auch in der Berufung kein entsprechendes Vorbringen erstattet wurde - nicht gehalten, sich von Amts wegen mit allfälligen, vom Beschwerdeführer im Hinblick auf die konkrete Beschäftigung auch nicht eingewendeten gesundheitlichen Einschränkungen auseinander zu setzen. Dem ist entgegen zu halten, dass der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, allfällige Zweifel über seine Eignung für die zugewiesene Beschäftigung mit dem Arbeitsmarktservice abzuklären vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2010, Zl. 2008/08/0151). Dass er Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung im Hinblick auf die hier gegenständliche Zuweisung einer Beschäftigung vorgebracht habe, behauptet der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerde nicht; die belangte Behörde war daher - zumal auch in der Berufung kein entsprechendes Vorbringen erstattet wurde - nicht gehalten, sich von Amts wegen mit allfälligen, vom Beschwerdeführer im Hinblick auf die konkrete Beschäftigung auch nicht eingewendeten gesundheitlichen Einschränkungen auseinander zu setzen.

5. Der Beschwerdeführer regt schließlich an, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 9 Abs. 7 und 8 AIVG beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten. 5. Der Beschwerdeführer regt schließlich an, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des Paragraph 9, Absatz 7 und 8 AIVG beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten.

Soweit er die Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 8 AIVG behauptet, ist dieser Anregung schon deshalb nicht nachzukommen, weil die Bestimmung sich lediglich auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie im Zuge von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice stattfindende Arbeitserprobungen bezieht und sohin für den gegenständlichen Beschwerdefall nicht präjudiziell ist. Soweit er die Verfassungswidrigkeit des Paragraph 9, Absatz 8, AIVG behauptet, ist dieser Anregung schon deshalb nicht nachzukommen, weil die Bestimmung sich lediglich auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie im Zuge von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice stattfindende Arbeitserprobungen bezieht und sohin für den gegenständlichen Beschwerdefall nicht präjudiziell ist.

Zu § 9 Abs. 7 AIVG führt der Beschwerdeführer aus, der Notstandshilfebezieher sei zu einem Arbeitsverhältnis im Rahmen eines sozialökonomischen Betriebes oder eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes "gezwungen", andernfalls verliere er den Anspruch auf die Notstandshilfe für zumindest sechs Wochen. Dies verletze den Arbeitslosen in seinem Grundrecht auf Erwerbsbetätigung nach Art. 6 StGG und in seinem Grundrecht auf Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung nach Art. 18 StGG. Darüber hinaus widerspreche § 9 Abs. 7 AIVG dem Gleichheitssatz im Sinne des Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG, da Arbeitslose, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem sozialökonomischen Betrieb oder einem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt zugewiesen würden, gegenüber jenen, die einer solchen Zuweisung nicht unterlägen, ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligt würden. Zu Paragraph 9, Absatz 7, AIVG führt der Beschwerdeführer aus, der Notstandshilfebezieher sei zu einem Arbeitsverhältnis im Rahmen eines sozialökonomischen Betriebes oder eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes "gezwungen", andernfalls

verliere er den Anspruch auf die Notstandshilfe für zumindest sechs Wochen. Dies verletze den Arbeitslosen in seinem Grundrecht auf Erwerbsbetätigung nach Artikel 6, StGG und in seinem Grundrecht auf Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung nach Artikel 18, StGG. Darüber hinaus widerspreche Paragraph 9, Absatz 7, AIVG dem Gleichheitssatz im Sinne des Artikel 7, B-VG und Artikel 2, StGG, da Arbeitslose, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem sozialökonomischen Betrieb oder einem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt zugewiesen würden, gegenüber jenen, die einer solchen Zuweisung nicht unterlägen, ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligt würden.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich nicht zu einer Anfechtung der genannten Norm beim Verfassungsgerichtshof veranlasst, zumal in keiner Weise erkennbar ist, in welcher Weise der Arbeitslose durch die Bestimmung des § 9 Abs. 7 AIVG in seinen Grundrechten auf Erwerbsbetätigung und auf Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung beeinträchtigt sein sollte. Es steht dem Beschwerdeführer ungeachtet einer Zuweisung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice frei, eine von ihm gewählte versicherungspflichtige Beschäftigung anzutreten. Es steht ihm hingegen nicht frei, die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses während des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu verweigern. Im Übrigen hegt der Verwaltungsgerichtshof gegen die Verfassungskonformität der Bestimmung schon im Hinblick darauf, dass auch bei einer Zuweisung zu einer Beschäftigung bei einem sozialökonomischen Betrieb die Zumutbarkeit im Einzelfall jedenfalls zu beurteilen ist, keine Bedenken. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich nicht zu einer Anfechtung der genannten Norm beim Verfassungsgerichtshof veranlasst, zumal in keiner Weise erkennbar ist, in welcher Weise der Arbeitslose durch die Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 7, AIVG in seinen Grundrechten auf Erwerbsbetätigung und auf Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung beeinträchtigt sein sollte. Es steht dem Beschwerdeführer ungeachtet einer Zuweisung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice frei, eine von ihm gewählte versicherungspflichtige Beschäftigung anzutreten. Es steht ihm hingegen nicht frei, die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses während des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu verweigern. Im Übrigen hegt der Verwaltungsgerichtshof gegen die Verfassungskonformität der Bestimmung schon im Hinblick darauf, dass auch bei einer Zuweisung zu einer Beschäftigung bei einem sozialökonomischen Betrieb die Zumutbarkeit im Einzelfall jedenfalls zu beurteilen ist, keine Bedenken.

6. Die Beschwerde war daher, da sich bereits aus ihrem Inhalt ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung - von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden - als unbegründet abzuweisen. 6. Die Beschwerde war daher, da sich bereits aus ihrem Inhalt ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung - von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden - als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 2. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012080077.X00

Im RIS seit

21.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at